

Vermerk:

**Bekanntmachung in den Eichsfelder Kesselnachrichten Nr. 36 vom 06.09.2002.
Die Satzungsänderung tritt damit am 07.09.2002.**

Gemeinde
Breitenworbis

Beschluss Nr. 712 – 145 – 36 / 2002

vom 08.08.2002

***1.Änderung der Benutzungssatzung
für den Dorfgemeinschaftsraum
der Gemeinde Breitenworbis***

Aufgrund der § 19 Abs. 1 und § 14 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Breitenworbis nachstehende Satzungsänderung:

**§ 1
Allgemeines**

Der Dorfgemeinschaftsraum ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Breitenworbis.

**§ 2
Benutzer**

Die Gemeinde stellt diese Einrichtung

- < den örtlichen Vereinen, Organisationen und Verbänden zur Durchführung von Veranstaltungen des Vereinslebens;
- < anerkannten Selbsthilfegruppen, politischen Parteien, die sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung bekennen, für Veranstaltungen im Rahmen ihrer Aufgaben und Ziele;
- < Gebietskörperschaften und öffentlich rechtlichen Körperschaften zur Erfüllung ihrer Aufgaben;
- < Privatpersonen für Familienfeiern

nach Maßgabe der Gebührensatzung zur Verfügung.

§ 3 Art und Umfang der Gestattung

- (1) Die Gemeinde Breitenworbis erlaubt die Benutzung der Einrichtung auf Antrag und legt Nutzungsdauer und Nutzungszweck fest.
Der Antrag ist vom Benutzer an die Gemeinde Breitenworbis zu stellen.

- (2) Nach Erteilung der Benutzungserlaubnis erfolgt die aktenkundige Schlüsselübergabe in Verbindung mit der Übergabe sonstiger Gebrauchsgegenstände durch den vom Bürgermeister Beauftragten sowie die Einweisung für die zu bedienenden Geräte und Anlagen.

- (3) Aus wichtigen Gründen, z.B. bei dringendem Eigenbedarf kann die Erlaubnis zurückgenommen oder eingeschränkt werden; hierüber entscheidet im Einzelfall der Bürgermeister der Gemeinde Breitenworbis.
Der Gemeinderat ist im Anschluss davon in Kenntnis zu setzen.
Das gilt auch bei nichtordnungsgemäßer Benutzung der Einrichtung, insbesondere bei einem Verstoß gegen diese Benutzungssatzung.

- (4) Benutzer, die wiederholt die Einrichtung unsachgemäß benutzen und gegen diese Benutzungssatzung erheblich verstoßen, werden von der Benutzung ausgeschlossen.

- (5) Die Gemeinde Breitenworbis hat das Recht, die genannte Einrichtung aus Gründen der Pflege und Unterhaltung vorübergehend ganz oder teilweise zu schließen.

- (6) Maßnahmen, die nach den Absätzen 3 – 5 erforderlich sind, lösen keine Entschädigungs-
verpflichtung aus.
Die Gemeinde haftet auch nicht für einen eventuellen Einnahmeausfall.

§ 4 Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer haben die Einrichtung pfleglich zu behandeln. Dies gilt insbesondere für Boden, Wände, Fenster, Türen und Einrichtungsgegenstände.
Es ist Pflicht eines jeden Benutzers sich so zu verhalten, dass die Kosten für die Unterhaltung und den Betrieb so gering wie möglich gehalten werden können.
Insbesondere ist untersagt, in Wände oder Holzteile Nägel einzuschlagen oder Schrauben einzudrehen.

- (2) Die Benutzer haben der Gemeinde eine Vertrauensperson zu benennen, die dafür Sorge trägt, dass nach der Veranstaltung elektrische Küchengeräte und Licht abgeschaltet und benutzte Küchengeräte, Geschirr sofort nach der Benutzung gereinigt werden.
Die Vertrauensperson ist auch dafür verantwortlich, dass nach der Veranstaltung die Zugangstüren abgeschlossen werden. Soweit Schlüssel übergeben werden, haftet sie dafür, dass dieser nicht missbräuchlich benutzt wird.

- (3) Die Gemeinde überlässt dem Benutzer die Einrichtungsgegenstände und sonstiges Inventar der
Einrichtungen in derzeitigem Zustand.
Der Benutzer ist verpflichtet, die Geräte und Einrichtungsgegenstände auf ihre ordnungsgemäss Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu prüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Geräte oder Anlagen nicht genutzt werden.

- (4) Nach Veranstaltungsende ist eine Grundreinigung der Räume und Einrichtungsgegenstände vom Benutzer durchzuführen.
Die Reinigung, die Rückgabe der Schlüssel und die Bestandsaufnahme der Geräte, Geschirr usw. hat bis zum Tage nach der Benutzung 12.00 Uhr zu erfolgen.
Ausnahmeregelungen bedürfen der Genehmigung durch den Bürgermeister.
Bei Benutzung der Räume über mehrere Tage, hat eine tägliche Zwischenreinigung zu erfolgen. Erfolgt keine Reinigung der Räume durch den Benutzer, wird diese durch die Gemeinde veranlasst. Für die dabei entstehenden Kosten ist vom Benutzer ein zusätzlicher Reinigungsbetrag nach der Gebührensatzung an die Gemeinde zu entrichten.

- (5) Beschädigungen und Verluste von Einrichtungs- und Gebrauchsgegenständen aufgrund der Benutzung sind sofort der Gemeinde oder dessen Beauftragten anzuzeigen.

- (6) Für die Benutzung der Einrichtungen für Polterabend müssen zusätzliche Vereinbarungen getroffen werden.

§ 5 Hausrecht

Die Gemeinde Breitenworbis, vertreten durch den Bürgermeister, führt die Aufsicht und sorgt für die ordnungsgemässe Benutzung der Einrichtungen. Sie übt das Hausrecht aus.
Den Anordnungen des Bürgermeisters, seines gesetzlichen Vertreters, und der von ihm Beauftragten ist Folge zu leisten.

§ 6 Haftung

- (1) Der Benutzer stellt die Gemeinde Breitenworbis von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume und Einrichtungsgegenstände und der Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle oder Diebstahl, z.B. von Kleidungsstücken.
- (2) Der Benutzer hat bei Vertragsanschluss sich über eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzusichern.
- (3) Die Haftung der Gemeinde als Grundstückseigentümer für den sicheren Bauzustand der Gebäude gemäss § 826 BGB bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde an den überlassenen Räumen, am Gebäude, den Zugangswegen, baulichen Anlagen, Ausrüstungen und Gebrauchsgegenständen durch die Benutzung entsteht.

§ 7 Voraussetzungen der Gestattung, Benutzungsgebühren

- (1) Mit der Benutzung der im § 1 festgelegten Einrichtungen unterwirft sich der Benutzer dieser Benutzungssatzung und erkennt sie an.
- (2) Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftsraumes sind Gebühren und sonstige Kosten nach der Gebührensatzung zu entrichten.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Die Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

- (2) Gleichzeitig treten alle ihr entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.

Breitenworbis, den 28.08.2002

Eberhard Wegerich
Bürgermeister

- Dienstsiegel -